

Markt Ruhmannsfelden

Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



Ruhmannsfelden, den 08.03.2022

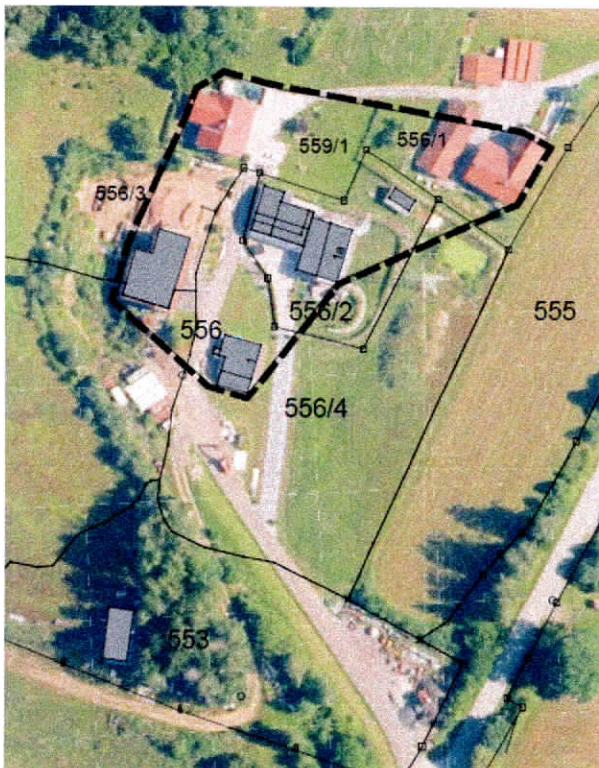
Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Ruhmannsfelden – Hochstraße“ -Gemarkung Ruhmannsfelden; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Ruhmannsfelden hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden-Hochstraße“ in der Fassung vom 26.01.2022 nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die Außenbereichssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die vorhandenen Wohngebäude baurechtlich zu sichern bzw. nach Bedarf zeitgemäß neu errichten zu können und der dort lebenden Bevölkerung ein Verbleiben in ihrer gewohnten Umgebung zu gewährleisten. Geringfügige Erweiterungen können dabei innerhalb des Geltungsbereichs ermöglicht werden, da sich diese auf einen sehr begrenzten Raum beziehen und lediglich einen Lückenschluss darstellen.

Der Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden-Hochstraße“ in der Fassung vom 26.01.2022 kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Bauamt der VG Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, Zimmer EG 06, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden-Hochstraße“ liegt ca. 1,5 km südlich der Marktgemeinde Ruhmannsfelden und umfasst die Teilflächen der Flurnummern 556, 556/1, 556/2, 556/3, 556/4, 559. An das Planungsgebiet „Ruhmannsfelden-Hochstraße“ grenzen allseits landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Planungsgebiet ist Großteils durch Wohngebäude und Gebäude für einen gewerblichen Betrieb bereits bebaut und wird ausgehend von der Nebenstraße „Hochstraße“ erschlossen.



Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden-Hochstraße“

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden - Hochstraße“ wird als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Homepage <https://www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-ruhmannsfelden/> eingestellt.

Ruhmannsfelden, 08.03.2022


Werner Troiber
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 09.03.2022

Abgenommen am: